

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hermann-Volz-Straße“ – Inkrafttreten-**

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 27.07.2022 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hermann-Volz-Straße“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 LBO als Satzungen beschlossen.

Maßgebend ist der Plan-Nr. 945/45 vom 07.06.2022, Index 1 im Maßstab 1: 500. Es gilt die Begründung vom 07.06.2022.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf den im nachstehenden Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 25.10.2021, Plan-Nr. 21-87, umrandeten Bereich. **Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann das Planwerk einschließlich seiner Begründung beim Stadtplanungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß, während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Corona-Regelungen. Sie können zur Einsichtnahme auch einen Termin vereinbaren (Telefon 07351/51-270 oder per E-Mail an [Stadtplanungsamt@biberach-riss.de](mailto:Stadtplanungsamt@biberach-riss.de)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 des BauGB der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 25.08.2022

Christian Kuhlmann

Bürgermeister

Online bereitgestellt am 31.08.2022

# Lageplan zum Geltungsbereich Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hermann-Volz-Straße“

